



dbb
beamtenbund
und tarifunion

berlin

hauptstadt magazin



März 2013

0, 1, 2, 2,5, 2,5, 3, 3, 4, 5, 6,5

Die Tarifverhandlungen des dbb mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder – TdL – gehen am 7. und 8. März in die 3. Runde. Der dbb fordert 6,5 Prozent mehr Entgelt mit einer sozialen Komponente und 100 Euro mehr für die Auszubildenden. Für die Lehrkräfte geht es um die Grundtarifizierung ihrer Eingruppierung. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fordern solidarisch mit den Beamtinnen und Beamten die Übertragung der Verhandlungsergebnisse beim Entgelt auf die Besoldung der Landesbeamtinnen und Landesbeamten. Die Verhandlungsergebnisse der Einkommensrunde 2013 für die Landesbeschäftigten wirken sich unmittelbar auf die Tarifbeschäftigten des Landes Berlin aus. Für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten stehen die Verhandlungen mit dem dbb berlin als Spitzenorganisation des öffentlichen Dienstes noch aus. Die Grundsatzforderung des dbb berlin, die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten im Landesdienst bis Ende 2017 der Besoldung und Versorgung der anderen Bundesländer und beim Bund anzupassen, ist nach wie vor Gegenstand der Auseinandersetzungen. SPD und CDU in Berlin sind in der Pflicht, ihre politischen Aussagen zur Besoldungsperspektive 2017 zu verwirklichen. Haushaltspolitische Eckpunkte für den Doppelhaushalt 2014/2015 ohne jährliche Besoldungs- und Versorgungsanpassungen, wie von Teilen der Berliner SPD und dem Regierenden Bürgermeister gefordert, wäre eine weitere Zermürbung in der langen Reihe der Demütigungen der Berliner Beamtinnen und Beamten. Steigerungen von 2,5 Prozent der Grundgehälter jeweils in den Jahren 2014 und 2015 sind nicht der Durchbruch für die Besoldungsperspektive 2017.

Joachim Jetschmann, Landesvorsitzender des dbb berlin



Warnstreik und Demo am 6. März 2013 in Potsdam!

Geschäftsbereich Tarif
Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-54 00
Telefax 030.40 81-43 99
E-Mail tarif@dbb.de
www.dbb.de

Einkommensrunde 2013 für die Länder

21. Februar 2013

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Einkommensrunde 2013 für die Beschäftigten der Länder hat am 31. Januar 2013 begonnen. In zwei Verhandlungsrunden haben die Arbeitgeber kein Angebot vorgelegt. Der dbb fordert in den Verhandlungen unter anderem:

- > 6,5 Prozent mehr Entgelt inklusive einer sozialen Komponente
- > 100 Euro mehr für die Auszubildenden
- > Zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Ergebnisses auf die Landes- und Kommunalbeamten
- > Grundtarifierung für Lehrkräfte

Zur Unterstützung unserer Forderungen rufen wir alle Beschäftigten im Landesdienst in Berlin (TV-L) zu einem ganztägigen Warnstreik auf

**Wir treffen uns am 6. März 2013,
ab 15.30 Uhr Uhr,
in Potsdam,
Lustgarten,
um gemeinsam zu demonstrieren!**

Jeder Tarifbeschäftigte im Landesdienst (TV-L) hat das Recht, sich am Warnstreik zu beteiligen. Die betroffenen Kommunal- und Landesbeamten haben kein Streikrecht. Trotzdem können sie unsere Forderung selbstverständlich in ihrer Freizeit bei der Demonstration und der Kundgebung unterstützen.

*Ulrich Hohndorf,
Leiter Geschäftsbereich Tarif*

mitglieder-info



NÄHE IST UNSERE STÄRKE

Die Ziele der Personalratsarbeit:

- + Finanzierung einer antizyklischen Einstellungsoffensive
- + Sicherung der Funktionsfähigkeit der Berliner Verwaltung
- + Einführung eines neuen Berliner Personalmanagements
- + Verbesserung des Ansehens des öffentlichen Dienstes

DESHALB BRINGEN WIR DIE DINGE AUF DEN PUNKT

Über 170 Personalräte aus allen Teilen der Berliner Verwaltung nahmen an der ersten Betriebs- und Personalrätekonferenz des dbb berlin am 25. Februar 2013 teil.



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Die „Einführung der E-Akte in der Berliner Landes- und Bezirksverwaltung“ war das Hauptthema der Konferenz und steht demnächst im Abgeordnetenhaus zur Entscheidung an.

Politik im Praxistest:

Die Berliner Justiz in der Auseinandersetzung über die Personalausstattung

Ausreichende Personalausstattung als politisches Ziel

Nach den Richtlinien der Regierungspolitik für die 17. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses ist wichtige Voraussetzung für einen sozialen Rechtsstaat und wesentlicher Standortfaktor für die Wirtschaft ein zügig und mit hoher Qualität entscheidendes Rechtswesen. Am Anfang des Abschnitts XVI. Justiz zu Nummer 1 – Justizorganisation, Personal und Ausbildung – heißt es: „Zur Gewährleistung einer starken, effizienten und für die Rechtssuchenden erreichbaren Justiz wird die ausreichende Ausstattung der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden mit Personal und die gezielte Fortbildung des Personals sichergestellt.“

In der Koalitionsvereinbarung 2011 – 2016 zwischen der SPD und der CDU ist in der Beschreibung der Politikfelder im Abschnitt 6. Sicheres Berlin: Bürgernahe Polizei. Intakter Rechtsstaat unter der Überschrift ‚Beschleunigung der Verfahren‘ ausgeführt: „... Justiz ist der Garant für die Gewährleistung der Bürgerrechte, insbesondere des Grundrechts auf gerichtliche und staatsanwaltliche Verfahren in angemessener Zeit. Um dies in Zukunft noch besser zu gewährleisten, bedarf es neben verstärkter auch grundlegender struktureller und organisatorischer Anstrengungen der Justiz ... einer ausreichenden Ausstattung der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden mit Personal und der gezielten Fortbildung des Personals. So wollen wir auch vermeiden, dass das Land Berlin Entschädigungsansprüchen nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ausgesetzt wird.“

Konzentration auf das Sparziel

Der Senat von Berlin hat bereits im Januar 2012 für die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden beschlossen, dass bis auf die Tarifbeschäftigten und Beamtinnen und Beamten in den Serviceeinheiten des ehemaligen mittleren Justizdienstes und des Justizwachtmeisterdienstes alle anderen Berufsgruppen von den allgemeinen und besonderen Personaleinsparvorgaben ausgenommen sind.

Der Stellen- und Personalabbau von über 15 Prozent

Die Personaleinsparvorgabe beträgt rund 542 Vollzeit-äquivalente (VZÄ). Sie ist von den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden bis Ende 2016 zu erbringen. Insgesamt verfügten die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden 2012 über 3.518,09 VZÄ. Der VZÄ-Zielbestand ist im Bereich der Serviceeinheiten und des Justizwachtmeisterdienstes für 2016 auf 2.976,10 VZÄ von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz am 21. Januar 2013 festgesetzt worden. Der VZÄ-Verlust beträgt nach den Feststellungen der Justizverwaltung 541,99 VZÄ. Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz stellt ferner fest, dass von der bundeseinheitlichen Personalbedarfsberechnung PEPPSY für die Tarifbeschäftigten und Beamtinnen und Beamten in den Serviceeinheiten und im Justizwachtmeisterdienst ein Pauschalabschlag von 15 vom Hundert vorgenommen wird und der VZÄ-Zielbestand 2016 die gleichmäßige PEPPSY-Unterausstattung 85,053 Prozent beträgt.

Das Personal wird beleidigt

In einer Power-Point-Präsentation der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz vom 13. Dezember 2012 über die „Entwicklung des Personalbestandes auf Basis des Senatsbeschlusses zu den Personaleinsparungen vom 24. Januar 2012 für die Dauer der Legislaturperiode – 2012 bis 2016 – Rahmenbedingungen und Auswirkungen“ wird besonders herausgestellt, dass „der Genehmigungsvorbehalt der Senatsverwaltung für Finanzen zur Außeneinstellung dauerhaft bis zum Ende der Legislatur erhalten bleibt.“ Als zweite Auswirkung wird von der Justizverwaltung eingeräumt, es erfolgt weiterhin ein „unstrukturiertes Sparen nach dem ‚Zufallsprinzip‘“ bei den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden. Vor dem Dank für die Aufmerksamkeit werden weitere zwei Auswirkungen genannt. So wird festgestellt, dass „für die Dauer der Legislaturperiode nur noch einmalig 68 Auszubildende in 2013 zur Verteilung zur Verfügung stehen. Ferner wird festgestellt, „um Bedarfsunterschiede ausgleichen zu können, wird spätestens am dem Jahr 2014 das Personal ‚zu bewegen‘ sein.“



Personalräte wehren sich

Ein Jahr nach dem Senatsbeschluss vom 24. Januar 2012 haben die Personalräte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Strafverfolgungsbehörden in einer Personalrätekonferenz am 28. Januar 2013 eine Resolution zur Personalausstattung der Serviceeinheiten und des Justizwachtmeisterdienstes beschlossen. Diese Resolution wurde als offener Brief an den Senator für Justiz und Verbraucherschutz, Thomas Heilmann, CDU, gerichtet und an die Berliner Medien sowie die politischen Parteien übersandt. Von den Personalräten wird geltend gemacht, dass durch die Sparbeschlüsse des Senats faktisch das Personal von fünf mittleren Amtsgerichten wegfällt und die Sicherheit der Justizbehörden nicht mehr zu gewährleisten ist.

5 Minuten – ein politisches Zeitopfer

Für die Personalräte der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden ist der Gesamtpersonalrat der Berliner Justiz auf Antrag der Fraktion Die Linke zur einer Anhörung am 27. Februar 2013 in die 20. Sitzung des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Verbraucherschutz, Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin eingeladen worden. In einer „kurzen Stellungnahme (ca. 5 bis maximal 10 Minuten)“ wird einer Vertreterin des Personals bei den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme am Ende einer parlamentarischen Sitzung ab ca. 16.30 Uhr gegeben.

Wie Behördenleitungen auf den Arm genommen werden

Wie es weitergehen soll, wird in dem auf den folgenden Seiten abgedruckten Schreiben der Senatsverwaltung für Justiz vom 8. Februar 2013 mit dem Betreff „Personalentwicklung und Personaleinsparungen auf der Basis des Senatsbeschlusses vom 24. Januar 2012“ den Behördenleitungen beschrieben.

Als Ergebnis des Praxistests der Politik lässt sich festhalten:

- > Um während der Haushaltssanierung den Erhalt der Funktionsfähigkeit der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden im höheren Dienst zu erhalten, ist ein Opfer gesucht und im Servicedienst und im Justizwachtmeisterdienst gefunden worden.
- > Bei einer langfristigen Betrachtung ist erkennbar, der Servicedienst wird auch über 2016 hinaus weiter personell abgebaut und der Justizwachtmeisterdienst auf die Aufgaben im Sicherungsdienst beschränkt werden.
- > Wie die Aufgaben des Servicedienstes und des Justizwachtmeisterdienstes aufgefangen werden können, ist völlig unklar.
- > Sicher ist nur, alle anderen Berufsgruppen werden sich an der Übernahme der Aufgaben beteiligen müssen. Nur, es sagt ihnen keiner!
- > Die politischen Versprechen, mit Problemstellungen und Veränderungen offensiv, transparent und lösungsorientiert umzugehen, werden nur dann eingehalten, wenn die politische Sparvorgaben und andere – manchmal nicht bekannte – Entscheidungen nicht zur Diskussion gestellt werden.
- > Die Beschäftigtenvertretungen werden in Organisationsentwicklungsprozesse nur eingebunden, um die Verwirklichung der getroffenen politischen Entscheidungen des Senators für Justiz und Verbraucherschutz zu begleiten.
- > Das Märchen von der politisch geforderten „ausreichenden Personalausstattung“ in der Berliner Justiz ist ausgeträumt. Die politischen Realitäten in der Berliner Justiz sind erschreckend.

*Joachim Jetschmann,
Landesvorsitzender des dbb berlin*

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz



Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Str. 21 - 25 • 10825 Berlin

Per Mail!

An den/die
Generalstaatsanwalt in Berlin
Leitenden Oberstaatsanwalt in Berlin
Leiterin der Anwaltschaft Berlin

nachrichtlich

An den/die
Präsidentin des Kammergerichts
Präsidenten des Obergerichts
gerichts Berlin-Brandenburg
Präsidentin des Verwaltungsgerichts
Berlin
Präsidentin des Sozialgerichts Berlin
Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat
Gesamtpersonalrat der Berliner Justiz
Gesamtfrauenvertretung der Berliner Justiz
Gesamtschwerbehindertenvertretung der Berliner Justiz

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

IC 1 - 5111/9/2

IB 1 -

Bearb.: Herr Kothe/ Herr Tielke

Telefon (0 30) 90 13 - 32 22 / 39 68

(Vermittlg.) 90 13-0

(Intern) 9 13

Telefax: 90 13-20 00

Internet: www.berlin.de/senjust

E-Mail: poststelle@senjust.berlin.de

Datum: 8. Februar 2013

Personalentwicklung und Personaleinsparungen auf der Basis des Senatsbeschlusses vom 24. Januar 2012

Hier: Zuletzt Ihr am 30. Januar 2013 per Mail übersandtes gemeinsames Schreiben sowie unsere Besprechung vom 4. Februar 2013

Ihr vorbezeichnetes Schreiben vom 30. Januar 2013 sowie Ihre persönlichen Schilderungen anlässlich unseres gemeinsamen Gespräch vom 4. Februar 2013 haben mir verdeutlicht, dass mein Schreiben vom 21. Januar 2013 mit dem ich die Verteilung der Personalensparvorgabe von rd. 542 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) auf die einzelnen Geschäftsbereiche übermittelt habe, bei Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verunsicherung ausgelöst hat. Es ist mir daher ein wichtiges Anliegen, diesem Eindruck entgegenzuwirken und bestehende Unklarheiten zu beseitigen.

Verkehrsverbindungen: ☎ 104, M 46 bis Rathaus Schöneberg, ☐ 4 bis Rathaus Schöneberg ♣, ☐ 7 bis Bayerischer Platz ♣
Eingang zum Dienstgebäude: Salzburger/Ecke Badensche Straße, 10825 Berlin-Schöneberg

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, auf eines der folgenden Konten:

Geldinstitut	Kontonummer	Bankleitzahl	Geldinstitut	Kontonummer	Bankleitzahl
Postbank Berlin	68 - 100	100 100 10	Bundesbank, Filiale Berlin	10 001 520	100 000 00
	IBAN:	BIC:		IBAN:	BIC:
	DE47100100100000058100	PBNKDEFF100		DE53100000000010001520	MARKDEF1100

Mit der Berechnung der Personaleinsparung auf der Basis von PEBB§Y ist noch keine endgültige, unumkehrbare Entscheidung über die Höhe der Einsparvorgabe getroffen worden. Vielmehr ist die PEBB§Y-Berechnung - wie bekannt - von einer Vielzahl von Einflussfaktoren, wie z.B. der Geschäftsbelastung insgesamt aber auch von der Frage der Anerkennung von Zuschlägen und dem Grad der IT-Ausstattung abhängig. In Ihrem Fall ist die Anerkennung einer guten IT-Ausstattung in Bezug auf den Personalbedarf zum gegenwärtigen Zeitpunkt, da MESTA neu eingeführt wird, sicherlich in Frage zu stellen, da unumstritten ist, dass die Einführung eines neuen IT-Verfahrens zunächst einen höheren personellen Aufwand erfordert. Der Personalabbau, der sich aus der PEBB§Y-Berechnung in den kommenden Jahren für Ihre Geschäftsbereiche ergibt, kommt aufgrund der Neueinstellung von Justizfachangestellten und des sukzessiven fluktuationsbedingten Personalverlustes auch nicht sofort und unmittelbar zum Tragen, sondern wird sich erst zeitverzögert ab dem Jahr 2014 spürbar zeigen. Ich hoffe, dass die Anlaufschwierigkeiten mit dem System MESTA bis zu diesem Zeitpunkt überwunden sein werden.

Die Umstellung der IT-Ausstattung auf „modern“, der mit der PEBB§Y-Berechnung 2012 für die Strafverfolgungsbehörden vollständig vollzogen wurde, ist in der ordentlichen Gerichtsbarkeit teilweise bereits erfolgt, steht aber auch in einem wichtigen Bereich noch bevor: So wird die Einführung von forumSTAR in den Familiengerichten bei der Personalbedarfsberechnung für deren mittleren Dienst ebenfalls eine Umstellung auf „modern“ zur Folge haben. Ferner fällt in diesem Jahr der Bedarf für die beim Amtsgericht Schöneberg geführten Testamentskarteien infolge der Übertragung dieser Aufgaben auf die Bundesnotarkammer weg. Es bleibt auch abzuwarten, wie die Verbesserungsvorschläge im Zusammenwirken der Arbeitsagenturen und der Sozialgerichtsbarkeit sich dauerhaft auf deren Geschäftsbelastung auswirken. Nicht abzusehen sind darüber hinaus die Auswirkungen, die sich aus der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 ergeben werden. Es ist zu erwarten, dass hierbei veränderte Basiszahlen für die Strafverfolgungsbehörden und die ordentliche Gerichtsbarkeit entwickelt werden.

Die vorgenannten Sachverhalte verdeutlichen, dass die Personalbedarfsberechnung der ständigen Veränderung unterliegt und deshalb jährlich fortzuschreiben ist. Fest steht, dass ein Teil der vorgenannten Sachverhalte zu einer spürbaren Entlastung hinsichtlich der Personaleinsparvorgabe für Ihre Geschäftsbereiche mit sich bringen werden. Bis dahin werden die Personaleinsparungen infolge der Fluktuation auch in Ihren Geschäftsberei-

chen noch zu keinen gravierenden unumkehrbaren Beeinträchtigungen geführt haben. Ziel kann es jedoch nicht sein, an dem bestehenden Berechnungsmodus etwas grundlegend zu ändern. Vielmehr gilt es, gemeinsam mit den Behördenvertretungen aller Geschäftsbe-
reiche die notwendigen Anpassungen im Rahmen der PEBB§Y-Fortschreibung ab dem kommenden Jahr vorzunehmen. Insbesondere von der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 ver-
spreche ich mir in dieser Hinsicht entscheidende Fortschritte, die zu einer größeren Ge-
nauigkeit beitragen sollten, denn auch eine Verteilung der Einsparung auf Basis der Stel-
lenpläne würde zu ungerechten Ergebnissen führen, weil hierbei die unterschiedlichen
Geschäftsbelastungen völlig unberücksichtigt blieben.

**Die große Herausforderung vor der wir gemeinsam stehen, verlangt es, in allen Häusern in einem überschaubaren Zeitrahmen effiziente Arbeitsstrukturen zu entwi-
ckeln, die zugleich ein ausgewogenes Maß zwischen notwendiger Personaleinspa-
rung und zumutbarer Arbeitsverdichtung für alle Dienstkräfte schaffen.** Dabei gilt es
auch, die Grenze der Belastbarkeit genau zu definieren, denn wenn die Per-
sonaleinsparung in der in Rede stehenden Höhe bzw. entsprechend künftiger
PEBB§Y-Fortschreibungen zu hoch sein sollte, werden wir dies gegenüber der Senats-
verwaltung für Finanzen und dem Parlament nachweislich belegen müssen. Neben dem
notwendigen Veränderungsprozess, der von Ihren Mitarbeiter/innen in der Vollversamm-
lung gefordert wurde, halte ich es auch unter diesem Gesichtspunkt für erforderlich, dass
sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Häuser aktiv an den eingerichteten Arbeits-
gruppen beteiligen.

In Anbetracht Ihrer Ausführungen zum hohen Krankenstand in den Serviceeinheiten sowie
der bekannten hohen krankheitsbedingten Ausfallzeiten im einfachen Dienst sehe ich -
genauso wie Sie - akuten Handlungsbedarf und würde deshalb erwarten, dass dies als
Bestandteil des Moduls 12 - Führungskräftefortbildung bei der StA - des Moduls 18 - Ar-
beitsbelastungen in den Strafverfolgungsbehörden - und des Moduls 19 - Personalent-
wicklung und -führung - behandelt wird. Jeglicher Erfolg der zu einer Erhöhung der Ge-
sundheitsquote beiträgt, mildert die Auswirkungen der Personaleinsparungen. Auch dies
sollte Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermutigen, sich in die Arbeit der einzelnen Mo-
dule einzubringen.

Zugleich teile ich Ihre Auffassung, dass es nicht zielführend sein kann, die Ausbildung von jungen Nachwuchskräften für einen längeren Zeitraum vollständig auszusetzen, zumal sich ab dem Jahr 2017 ein deutlich steigender Bedarf infolge zunehmender altersbedingter Abgänge abzeichnet. Wir werden daher die Ausbildung auf geringerem Niveau fortführen und mit der Senatsverwaltung für Finanzen darüber verhandeln, dass die bereits in Ausbildung befindlichen Nachwuchskräfte - trotz bisher anderslautender Aussagen - dauerhaft übernommen werden können. Dies würde sowohl die Geschäftsbereiche im Zusammenhang mit dem Personalabbau vorübergehend entlasten, gäbe uns eine Steuerungsmöglichkeit, um auf die notwendigen Personalbedarfsanpassungen infolge der jährlichen PEBB§Y-Fortschreibungen reagieren zu können, und würde den enormen Ausbildungsbedarf, der sich andernfalls ab dem Jahr 2014 ergäbe, deutlich abmildern.

Ich hoffe, dass meine vorstehenden Ausführungen zur Beseitigung bestehender Unklarheiten beitragen und stehe Ihnen für weitere Gespräche gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Kipp

Seminar der Frauenvertretung des dbb berlin



Life-Work-Balance oder ...
Leben und Arbeit besser
balancieren! Das war der
Titel für das Seminar der
Frauenvertreterinnen am 13. und
14. Februar 2013. In ent-
spannter Atmosphäre tra-
fen sich unter der Leitung
von Gudrun Ude Kerstin
Gutwasser-Friebel, Bettina
Papadakis-Spang, Andrea
Seibert, Christina Gruhle,
Gabriela Kluge, Marieanne
Ledding, Evelin Mietke und
Gabriele Dietrich (von links
nach rechts).

10. Frauenpolitische Fachtagung der dbb bundesfrauenvertretung: Was ist Frauen-Arbeit wert?

Über den Wert der Arbeit lässt sich trefflich streiten. Das beste Beispiel dafür liefern sich Jahr für Jahr die Tarifpartner, wenn es darum geht, die Löhne im öffentlichen Dienst neu zu verhandeln. Gestritten wird im Namen aller Beschäftigten – geschlechterneutral, versteht sich. Aber warum verdienen dann auch in den öffentlichen Verwaltungen Frauen, die die Mehrheit der öffentlichen Bediensteten stellen, im Schnitt acht Prozent weniger als ihre männlichen Kollegen? Eine Frage, die zu Recht gestellt wird.



© Qualitiero Boffi - Fotolia.com

Neben versteckten Diskriminierungen bei der Beförderung spielen vor allem zwei Faktoren eine wichtige Rolle. Zum einen sind Berufe, in denen überwiegend Frauen arbeiten, im Tarifgefüge niedriger eingruppiert. Zum anderen steigen vor allem Frauen aus familiären Gründen vorübergehend aus dem Erwerbsleben aus und arbeiten häufiger in Teilzeit.

Das hinterlässt Spuren und verursacht Brüche im Erwerbsverlauf, die bis zum Ruhestand kaum aufzuholen sind. Kehren Mütter schnell an den Arbeitsplatz zurück, geht oft ein Großteil des Einkommens für Kinderbetreuung und Haushaltshilfe drauf. Ein Minusgeschäft für all jene Frauen, die Familie und Beruf vereinen wollen beziehungsweise müssen.

Die 10. Frauenpolitische Fachtagung am 19. März 2013 in Berlin nimmt alle Dimensionen der Frauennarbeit ins Visier. Wie wirken sich staatliche Transferleistungen und steuerliche Vergünstigungen auf den Wert von Frauen-Arbeit aus? Welchen Stellenwert misst die Gesellschaft traditionellen „Frauenaufgaben“ wie etwa der Betreuung von Kindern, Enkelkindern oder pflegebedürftigen Angehörigen bei? Wie

kann der Staat zur geschlechtergerechten Wertschätzung von Arbeit beitragen? Und welche Rolle spielen Verbände und Gewerkschaften? Die dbb bundesfrauenvertretung lädt Sie ein, sich gemeinsam mit Steuerexpertinnen, Geschlechterforscherinnen, Gewerkschafterinnen und politischen Vertreterinnen diesen Fragen kritisch zu nähern, um gemeinsame Antworten zu finden und Perspektiven zu entwickeln. ■

„Herausforderungen in der Behindertenpolitik“

2. Forum Behindertenpolitik am 23. und 24. April 2013

Am 23. und 24. April 2013 findet das 2. Forum Behindertenpolitik in Berlin statt, das der dbb gemeinsam mit der dbb akademie veranstaltet. Das zweitägige Forum setzt sich mit „Herausforderungen in der Behindertenpolitik“ auseinander und rückt dabei die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Inklusion ebenso in den Mittelpunkt wie neue Entwicklungen im Recht der Schwerbehindertenvertretung.

Im Themenbereich „Inklusion“ wird analysiert, was getan werden muss, um eine UN-konforme Umsetzung von Inklusion sowohl im Arbeitsleben als auch im schulischen Bereich realisieren zu können. Im Rahmen des Schwerpunkts „Schwerbehindertenvertre-

tung“ werden aktuelle Fragen aus der Rechtsprechung und aus der Praxis aufgegriffen und möglicher Handlungsbedarf herausgearbeitet.

Zu den Referenten zählen Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft und der öffentlichen Verwaltung, u. a. der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Hans-Joachim Fuchtel.

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 159 Euro (ohne Übernachtung). Die Veranstaltung ist vom Landesamt für Gesundheit und Soziales – Integrationsamt – Berlin gem. § 96 Abs. 4 SGB IX als Schulungs- und Bildungsveranstaltung anerkannt worden.

1. Änderung des Laufbahngesetzes

dbb berlin hat als einzige Spitzenorganisation der Beamtinnen und Beamten Positionen bezogen!

Der Senat von Berlin hat den von Innen- und Sportsenator Frank Henkel vorgelegten Entwurf des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes am 8. Januar 2013 zur Kenntnis genommen. Die Vorlage ist dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme zugeleitet worden. Die Befassung im Rat der Bürgermeister erfolgte am 14. Februar 2013. Nach einer zweiten Beschlussfassung wird sich das Abgeordnetenhaus von Berlin mit dem Gesetzentwurf befassen.

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die – auszugswesen – nachstehenden Änderungen des Laufbahngesetzes vorzunehmen und das Gesetz über die Ernennung der Amtsanwälte aufzuheben. Von den Interessenvertretungen hat der dbb berlin als einzige Spitzenorganisation der Landesbeamtinnen und Landesbeamten zum Gesetzentwurf nach § 83 des Landesbeamtengesetzes Stellung genommen.

A. Begründung

a) Allgemeines:

Das am 21. Juni 2011 verabschiedete Zweite Dienstrechtsänderungsgesetz (2. DRÄndG) ist in wesentlichen Teilen am Tag nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (30. Juni 2011), mithin am 1. Juli 2011 in Kraft getreten. Artikel I regelt das neue Laufbahngesetz (LfbG). Nach Artikel VI Absatz 3 des 2. DRÄndG sollte das neue Laufbahngesetz erst am 1. Juni 2012 in Kraft treten, damit die Laufbahnordnungsbehörden (alle Senatsverwaltungen) eine angemessene und ausreichende Zeit für die Ausarbeitung und den Erlass der neuen Laufbahnverordnungen haben, um ein zeitgleiches Inkrafttreten der Laufbahnverordnungen mit dem Laufbahngesetz zu erreichen.

Im Frühjahr 2012 war jedoch absehbar, dass die Laufbahnverordnungen nicht bis zum 1. Juni 2012 erlassen werden konnten. Auf Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der CDU und der SPD ist daher mit Gesetz vom 24. Mai 2012 (GVBl. S. 149) das Inkrafttreten des neuen Laufbahngesetzes auf den 1. Januar 2013 hinausgeschoben worden.

In dem neuen Laufbahngesetz sind jedoch noch einige teils redaktionelle, teils inhaltliche Klarstellungen und Ergänzungen erforderlich, die durch eine weitere Änderung des Laufbahngesetzes umzusetzen sind, da diese Änderungen aus Zeitgründen in dem Dringlichkeitsantrag für das (erste) Änderungsgesetz nicht berücksichtigt werden konnten.

b) Einzelbegründungen:

1. Zu Art. I Nr. 1 Buchst. a (§ 3 Abs. 1 LfbG)

Anpassung an § 2 Abs. 2 LfbG.

2. Zu Art. I Nr. 1 Buchst. b (§ 5 Abs. 4 LfbG)

Zur Förderung des familienpolitischen Aspekts wird die Regelung des § 125b BRRG entsprechend der Fassung der norddeutschen Küstenländer (vgl. § 23 Absatz 2 BremBG) in das Laufbahngesetz aufgenommen.

Die Bestimmung sieht vor, dass bei einer Bewerbung, die sich aufgrund der Geburt oder Betreuung eines Kindes verzögert hat, an die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers die Anforderungen zugrunde zu legen sind, die zu dem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem sie oder er sich ohne die Geburt oder Betreuung des Kindes hätte bewerben können (Nachteilsausgleich).

Entsprechendes gilt für die Berücksichtigung von Verzögerungen wegen der tatsächlichen Betreuung von sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen.

3. Zu Art. I Nr. 1 Buchst. c (§ 8 Abs. 1 LfbG)

Durch Wegfall der besonderen Anforderungen an bestimmte Laufbahnen wird bewirkt, dass § 8 Abs. 1 Nr. 3 als Ergänzung zu den Nummern 1 und 2 auf alle Laufbahnen des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 angewendet werden kann.

4. Zu Art. I Nr. 1 Buchst. d (§ 12 Abs. 6 LfbG)

Redaktionelle Anpassung an den neuen tarifrechtlichen Begriff.

5. Zu Art. I Nr. 1 Buchst. e (§ 13 LfbG)

Klarstellung in Absatz 4 Satz 1, dass abweichend von Absatz 3 (Verbot der Sprungbeförderung) Ausnahmen für das Überspringen bestimmter Ämter bei Beförderungen zulässig sind (vgl. hierzu Begründung zu § 13 Abs. 4 LfbG der Abgeordnetenhausvorlage zum 2. DRÄndG):

„Absatz 4 Satz 1 stellt eine Ausnahmegesamtheit zu Absatz 3 Satz 1 (Verbot der Sprungbeförderung) dar. Er ermöglicht Beamtinnen und Beamten, die berufsbegleitend einen Hochschulabschluss entsprechend § 8 Absatz 4 erworben haben, unter den aufgeführten Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 4 eine Beförderung in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2. Das bedeutet eine Anerkennung der außerhalb des Berufes erbrachten Qualifikationsleistungen. Zudem wird die Eigeninitiative und Motivation der Beamtinnen und Beamten in Bezug auf die Wahrnehmung von berufsbegleitenden Qualifikationsmaßnahmen gestärkt, da nunmehr auch der Wechsel in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 unter Erhalt des Beamtenstatus auf Lebenszeit grundsätzlich erleichtert wird. Satz 2 lässt Kürzungen der Erprobungszeit (Satz 1 Nr. 3) für besondere Ausnahmefälle zu.“

Absatz 4 Satz 4 wird zur Klarstellung neu gefasst. In § 13 Absatz 4 Satz 4 ist geregelt, dass Beamtinnen und Beamten, die keinen Hochschulabschluss entsprechend § 8 Absatz 4 besitzen, stattdessen eine dienstliche Qualifikation erwerben können, die mit der in Nummer 1 berufsbegleitend erworbenen Hochschulqualifikation bzw. mit der in § 8 Abs. 4 geforderten Hochschulqualifikation gleichwertig sein muss. Diese dienstliche Qualifikation kann nach erfolgreicher Teilnahme an einem Auswahlverfahren innerhalb der Erprobungszeit (§ 13 Absatz 4 Nummer 3) erworben werden. Mit der bisherigen Formulierung kam dies nicht zum Ausdruck.

Absatz 5 wird dahingehend ergänzt, dass eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit auch zulässig ist, wenn wegen der Geburt eines Kindes während des Beamtenverhältnisses Verzögerungen bei der beruflichen Entwicklung ausgeglichen werden sollen. Die üblichen Ausnahmen für eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit (Nachteilsausgleich gemäß § 12 Abs. 2 und 3 LfbG sowie überdurchschnittliche Leistungen während der Probezeit gemäß 27 Abs. 2 LfbG) bleiben bestehen.

Ferner wird in Absatz 7 klargestellt, dass unter diese Regelung auch die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 fallen, die in diese Laufbahngruppe aus der Laufbahngruppe 1 gelangt sind und dass zur Verleihung eines Amtes ab der BesGr. A 14 besondere Voraussetzungen erfüllt werden müssen und nicht nur zur Verleihung des Amtes der BesGr. A 14. Nach der Neufassung setzt die Verleihung eines Amtes über dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 an Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 voraus, dass sie entweder im zweiten Einstiegsamt oder in einem höheren Amt der Laufbahngruppe 2 eingestellt wurden oder die zuständige Laufbahnnordnungsbehörde nach Erfüllung der in § 13 Absatz 4 genannten Voraussetzungen die Gleichwertigkeit der Qualifikation für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 bestätigt hat und das darunter liegende, regelmäßig zu durchlaufende Amt bereits verliehen ist.

6. Zu Art. I Nr. 1 Buchst. f (§ 27 Abs. 2 LfbG)

Klarstellung, dass bei der Erstellung dienstlicher Beurteilungen Zwischenbewertungen (1-2, 2-3 etc.) oder Binnendifferenzierungen („oberer Bereich“, „unterer Bereich“) verwendet werden können.

7. Zu Art. I Nr. 1 Buchst. g (§ 28 LfbG)

Amtsanwältinnen und Amtsanwälte werden länderübergreifend an der Fachhochschule für Rechtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen

vom 6. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 520), die auch gesonderte Regelungen für die Bewertung von Ausbildungs- und Prüfungsleistungen für den Amtsanwaltsdienst enthalten, ausgebildet.

8. Zu Art. I Nr. 1 Buchst. h (§ 31 Abs. 1 LfbG)

Das Gesetz über die Ernennung der Amtsanwälte vom 26. Juli 1951 (GVBl. S. 546) ist aufzuheben. Die darin normierten Bestimmungen werden, soweit für sie weiterhin ein Regelungsbedarf besteht, in die nach § 29 Abs. 1 und 2 LfbG zu erlassenden Rechtsverordnungen übernommen.

9. Zu Art. I Nr. 1 Buchst. i (§ 39 LfbG)

Klarstellung, dass die aufgrund der (zunächst) weiter geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erworbenen Laufbahnbefähigungen für die Laufbahnen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes auch als Befähigung für die neuen Laufbahnen der Laufbahngruppen 1 und 2 gilt.

10. Zu Art. I Nr. 1 Buchst. j (Anlage zu § 36 LfbG)

Die bestehenden Laufbahnen wurden nicht alle den neuen Laufbahnfachrichtungen zugeordnet, wie z.B. die Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes und des Polizeivollzugsdienstes sowie die Laufbahnen des technischen Dienstes beim Polizeipräsidenten in Berlin und des wissenschaftlichen Dienstes der Kriminaltechnik beim Polizeipräsidenten in Berlin. Ferner sind redaktionelle Anpassungen erforderlich.

Im Einzelnen wird die Anlage zu § 36 wie folgt geändert:

1. Nach der Laufbahnfachrichtung „Bildung (neu)“ wird die Laufbahnfachrichtung „Feuerwehrtechnischer Dienst (neu)“ eingefügt.
2. Die Bezeichnung der Laufbahnfachrichtung „Gesundheit und soziale Dienste (neu)“ wird durch die Bezeichnung „Gesundheit und Soziales (neu)“ ersetzt.
3. In der Laufbahnfachrichtung „Justiz und Justizvollzugsdienst (neu)“ wird die „Laufbahn des Justizvollstreckungsdienstes“ nunmehr als geschlossene Laufbahn aufgeführt.
4. Nach der Laufbahnfachrichtung „Justiz und Justizvollzugsdienst (neu)“ wird die Laufbahnfachrichtung „Polizeivollzugsdienst (neu)“ eingefügt.
5. In der Laufbahnfachrichtung „Technische Dienste (neu)“ wird die „Laufbahn des Technischen Dienstes beim Polizeipräsidenten in Berlin“ eingefügt.
6. In der Laufbahnfachrichtung „Wissenschaftliche Dienste (neu)“ wird die „Laufbahn des Wissenschaftlichen Dienstes der Kriminaltechnik beim Polizeipräsidenten in Berlin“ eingefügt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Anlage zu § 36 LfbG komplett abgedruckt.

11. Zu Art. I Nr. 2 (§ 6 Abs. 5 VGG)

Anpassung an § 27 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz LfbG (vgl. Begründung zu Nummer 5).

12. Zu Artikel II (Aufhebung des Gesetzes über die Ernennung der Amtsanwälte)

Die in dem Gesetz über die Ernennung der Amtsanwälte vom 26. Juli 1951 enthaltenen Bestimmungen werden, soweit sie den Vorbereitungsdienst, die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und die Ernennung zur Amtsanwältin oder zum Amtsanwalt betreffen und soweit dazu nicht bereits Regelungen in beamtenrechtlichen Gesetzen, insbesondere dem Landesbeamtengesetz, enthalten sind, in den Rechtsverordnungen nach § 29 Abs. 1 und Abs. 2 LfbG normiert. Im Übrigen haben die Bestimmungen keine praktische Bedeutung mehr; es besteht insoweit kein Regelungsbedarf.

c) Beteiligungen:

Der Entwurf des Gesetzes ist

- dem Hauptpersonalrat und der Hauptschwerbehindertenvertretung,
 - den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie
 - dem Rat der Bürgermeister
- zugeleitet worden.

aa) Hauptpersonalrat, Hauptschwerbehindertenvertretung, Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände, Berufsverbände der Richter:

Der Deutsche Richterbund und der Hauptpersonalrat haben auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet. Von den übrigen Interessenvertretungen sind – mit Ausnahme des dbb – keine Änderungswünsche bis zum Ablauf der üblichen Frist von sechs Wochen vorgetragen worden.

Der dbb hat den vorgesehenen Änderungen weitestgehend zugestimmt:

- Anpassung des § 3 Abs. 1 LfbG an § 2 Abs. 2 LfbG;
- Aufnahme einer landesrechtlichen Nachfolgeregelung für § 125 b BRRG in § 5 Abs. 4 LfbG;
- Anpassung eines tarifrechtlichen Begriffs in § 12 Abs. 6 LfbG;
- Klarstellungen in § 13 Abs. 4 und 7 LfbG;
- Klarstellungen in § 27 Abs. 2 LfbG und § 6 Abs. 5 VGG;
- Ergänzung der Anlage zu § 36 LfbG betr. die Laufbahnen der Feuerwehr und Polizei.

Die mit seiner Stellungnahme geäußerte Bitte, die zuständigen Laufbahnordnungsbehörden bereits jetzt zur Vorlage von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen aufzufordern, steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der beabsichtigten Gesetzesänderung. Es besteht diesbezüglich kein Änderungsbedarf. Nach § 39 LfbG-neu gelten die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bis zum Erlass neuer Bestimmungen weiter, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Vorschriften dieses Gesetzes stehen.

Den beabsichtigten Änderungen zu § 28 – Bewertung von Ausbildungs- und Prüfungsleistungen – und der Aufhebung des Gesetzes über die Ernennung der Amtsanwälte hat der dbb nicht zugestimmt. Diesem Anliegen kann nicht gefolgt werden.

Der Vorbereitungsdienst und die Probezeit für Amtsanwälte sind bereits seit langem in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zum Amtsanwaltsdienst geregelt, die Ernennung der Amtsanwälte erfolgt seit über zehn Jahren nicht mehr durch die Senatsverwaltung für Justiz sondern durch die zuständige Dienstbehörde. Für den Vorbereitungsdienst wurden bislang ausnahmslos Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zugelassen.

Weil geprüfte Rechtskandidatinnen und Rechtskandidaten seit Inkrafttreten des Amtsanwaltsgesetzes nicht eingesetzt wurden und insoweit auch künftig kein Bedarf gesehen wird, ist in der künftigen Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzug (LVO-Just) vorgesehen, dass lediglich Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zur Amtsanwaltslaufbahn zugelassen werden dürfen. Das Amtsanwaltsgesetz hat keine praktische Relevanz mehr und ist daher im Rahmen einer Rechtsbereinigung aufzuheben.

Impressum

Das hauptstadt magazin – hm – ist ein Informationsdienst des dbb – beamtenbund und tarifunion – berlin für die Beschäftigten im Berliner Landesdienst und der Bundesverwaltung. Die nächste Redaktionskonferenz findet am 19. Februar 2013 statt.

Verantwortlich i.S.d.P.: Joachim Jetschmann, p.A. dbb berlin, Mommsenstraße 58, 10629 Berlin, Telefon 030.3279520, Telefax 030.32795220, E-Mail: post@dbb-berlin.de. Einzelmitglieder des dbb berlin erhalten das hm kostenlos zugesandt. Herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem dbb verlag gmbh, Friedrichstraße 165, 10117 Berlin, www.dbbverlag.de, kontakt@dbbverlag.de. **Anzeigen:** dbb verlag gmbh, Mediacenter, Dechenstr. 15 a, 40878 Ratingen. ☎ 02102.74023-0, Fax 02102.74023-99, E-Mail: mediacenter@dbbverlag.de. **Anzeigenleitung:** Petra-Opitz-Hannen, ☎ 02102.74023-715. **Anzeigen-disposition:** Britta Urbanski, ☎ 02102.74023-712, Anzeigentarif Nr. 10, gültig ab 1.10.2012. **Herstellung:** L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42–50, 47608 Geldern. **Layout:** FDS, Geldern. Fotos: dbb berlin.

Aktuelle Nachrichten im öffentlichen Dienst

vom dbb – beamtenbund und tarifunion – berlin

- › Aufstiegslehrgang 2013 für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ausgeschrieben
- › Auch SPD und CDU ratlos
- › Urlaubsabgeltungsanspruch nach Eintritt in den Ruhestand
- › Veranschlagungspreise für IT-Endgeräte und der Telekommunikation festgesetzt
- › KAV Berlin: „Erfolgreiche Trennung von sogenannten Unkündbaren“
- › Erheblicher Anstieg der beamtenrechtlichen Verfahren beim Verwaltungsgericht
- › Stellenzuordnung 2012 für die Finanzämter
- › Regierungsinspektorinnen/Regierungsinspektoren gesucht
- › 243 Richterinnen und Richter üben Nebentätigkeiten aus
- › Neue Dienstvereinbarung über alternierende Arbeit
- › Personalräte der Justiz wehren sich gegen Sondersparbeiträge des mittleren Dienstes und Justizwachtmeisterdienstes
- › Neue Sparauflagen für den Justizvollzug
- › Landeskommision Berlin gegen Gewalt legt weiteren Forschungsbericht vor
- › Broschüre „Rechtsextremistische Musik“
- › Nun doch Personalbedarfsberechnung für den Justizwachtmeisterdienst
- › Endloses Warten auf die neue Laufbahnverordnung für den allgemeinen Verwaltungsdienst
- › Zugang zur Diensttelefonliste mit den Durchwahlnummern
- › Standortkommando Berlin wird außer Dienst gestellt
- › Neuer Ratgeber für Menschen mit Behinderung erschienen
- › Bundesverwaltungsgericht verhandelt über Anspruch auf finanzielle Abgeltung des Jahresurlaubs von Beamten
- › Vereinigung der Staatsanwälte klagt Personalabbau an
- › usw.

Immer aktuell die Nachrichten des dbb berlin
(www.dbb-berlin.de-Nachrichtendienst).